

Riesa, 13.06.2016

Herr Landrat A. Steinbach  
Brauhausstraße 14 - 16  
01662 Meißen

## **Antrag auf Akteneinsicht entsprechend §24 Abs. 5 der SächsLKrO**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wie ich Sie bereits am 02.06.2016 kurz informierte, beschäftigt uns die kritische Situation im Weinbau sehr.

Mit den landesweiten Medienberichterstattungen seit Ende Januar 2016 zu den behördlich festgestellten Verunreinigungen von Meißner Weinen mit Dimethoat sind die Meißener Winzer und Weinkellereien ebenso betroffen, wie tätig gewordenen Behörden des Landkreises Meißen und deren Mitarbeiter.

Nach Auffassung der diesen Antrag unterzeichnenden Kreisräte braucht es daher Transparenz für die in der Verantwortung der Behörden des Landkreises Meißen durchgeführten Untersuchungen ebenso, wie für die regelmäßige Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörden durch den Landkreis. In Anbetracht der bis heute noch nicht absehbaren Langzeitfolgen aus dem möglichen Imageverlust für das Meißener Weinbaugebiet, sowie für die vom Weinanbau geprägte Kulturlandschaft und die einmalige Tourismusregion Meißens braucht es für die Mitglieder des Kreistages und für die Betroffenen ein Höchstmaß an Klarheit und Offenheit für die in der Verantwortung der Behörden des Landkreises Meißen seit dem Jahre 2015 veranlassten Weinkontrollen und den Umgang mit den Kontrollergebnissen von Seiten der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Die Verwaltungsvorgänge und damit verbundenen Inhalte lassen sich für die Mitglieder des Kreistages allerdings nur im Wege der Einsichtnahme in die maßgeblichen Akten (Schriftstücken und Dokumente), in den Schriftwechsel des Landratsamtes mit den zuständigen oberen und obersten Aufsichtsbehörden des Freistaates Sachsen sowie die entsprechenden Protokolle der Dienstberatungen der Behörden und Verwaltungseinheiten des Landkreises Meißen zu den Besprechungen und Beratungen mit den oberen und obersten Aufsichtsbehörden feststellen.

**Deshalb beantragen die unterzeichnenden Mitglieder des Kreistages Meißen Akteneinsicht entsprechend §24 Abs. 5 der SächsLKrO.**

Die Akteneinsicht betrifft jene maßgeblichen Vorgänge und Sachverhalte, aus denen die konkreten Anlässe, Umstände, Gegenstand, Inhalt, veranlasste Verfügungen oder Bescheide, getroffene Entscheidungen, abgegebene Stellungnahmen, Berichte oder andere, sonstige Maßnahmen gegenüber den Behörden und Stellen des Landkreises Meißen, deren oberen und obersten Aufsichtsbehörden sowie gegenüber Winzern, Weingütern, Weinlieferanten, Weinherstellern, Weinkellereien, Lebensmittel-/ Handelsunternehmen oder anderen Unternehmen im Zusammenhang mit der Überwachung, Überprüfung und Sperrung von Weinen im Gebiet des Landkreises Meißen auf mögliche Verunreinigungen mit Fremdstoffen seit dem 1. Januar 2015 hervorgehen und die dabei festgestellten Ergebnisse, erzielten Erkenntnisse, getroffenen Feststellungen und deren Bewertungen, eingeschlossen deren Mitteilung und Übermittlung an die zuständigen oberen und obersten Aufsichtsbehörden dokumentieren.

Wir bitten Sie, die notwendigen und erforderlichen Vorkehrungen – insbesondere in personeller, organisatorischer, sächlicher, räumlicher und technischer Hinsicht – zu treffen und hierzu den Antragstellern insbesondere die uneingeschränkte Vorlage und Einsichtnahme in die vom Akteneinsichtsbegehren erfassten Akten, Unterlagen und sonstigen Schriftstücke und Dokumente, einschließlich der diesbezüglichen Protokolle der Dienstberatungen mit Aufsichtsbehörden einzuräumen (uneingeschränkte Akteneinsicht).

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Heym  
Fraktionsvorsitzende

Anlage

Unterstützerunterschriftenliste

Antragsteller auf Akteneinsicht entsprechend § 24 Abs. 5 SächsLKrO

( Verunreinigungen im Weinbau )

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		